

STIPENDIEN

ANLEITUNG ZUM ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON FORSCHUNGSBEZOGENEN SACH- UND REISEKOSTEN IM RAHMEN EINES STIPENDIUMS

Wer kann die Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten beantragen?

Antragsberechtigt sind alle Doktorand*innen, die ein Promotionsstipendium (CMW- oder Landesgraduierten-Stipendium) oder ein Brückenstipendium der Universität Erfurt erhalten.

Außerdem können Postdoktorand*innen, die ein Initialisierungsstipendium oder Postdoc-Stipendium erhalten, eine Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten beantragen.

Da die Erstattung der Kosten an den Bewilligungszeitraum des Stipendiums gebunden ist, kann eine vorzeitige Beendigung des Stipendiums zu einer (teilweisen) Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel bzw. nur anteiligen Auszahlung führen.

Welches Budget steht Stipendiatinnen und Stipendiaten zur Verfügung?

- Promotionsstipendium (Einzelpromotion): 300 Euro pro Jahr (max. 4 Jahre)
- Brückenstipendium: 300 Euro pro Jahr (anteilige Berechnung je nach Laufzeit)
- Initialisierungsstipendium: 1.000 Euro pro Jahr
- Postdoc-Stipendium: 1.000 Euro pro Jahr

Sollten Doktorand*innen gleichzeitig ein Stipendium erhalten und EPPP-Mitglied sein, so steht das EPPP-Forschungskostenbudget zur Verfügung.

Eine gleichzeitige Zuwendung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten aus der EPPP-Mitgliedschaft und aus einem Stipendium ist nicht möglich.

Welche Kosten können erstattet werden?

Erstattungsfähig sind forschungsbezogene Sach- und Reisekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben der Qualifizierungsarbeit bzw. dem Forschungsprojekt stehen. Die Kosten können nur dann erstattet werden, wenn sie nicht von Dritten übernommen bzw. erstattet werden (z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten, Werkspromotionen u.ä.). Arbeitsmittel und -

materialien können nur erstattet werden, wenn sie von der Universität Erfurt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Sachkosten zählen insbesondere:

- Kosten für Datenerhebung (u.a. Interviewdurchführung und Archivzugang, Materialien, Incentives)
 - Bei der Vergütung von Testpersonen und Verlosung von Gutscheinen sind dem Erstattungsantrag Quittungslisten bzw. Empfangsbestätigungen beizufügen.
- Kosten für Datenaufbereitung und -auswertung (u.a. spezielle Software/Lizenzen und dazugehörige Anwenderschulungen)
 - Bei Transkriptions- und Codierkosten ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung der/des Betreuer*in bzw. des/der Ansprechpartner*in beizufügen.
- Druckkosten (u.a. Poster, Pflichtexemplare Promotionsschrift)
- Übersetzungskosten und Kosten für Korrekturlesen
 - Die Kosten sind nur erstattungsfähig, wenn die Dissertation oder die mit der Dissertation in Verbindung stehenden Texte nicht in der Muttersprache verfasst wird bzw. zur Verfügung stehen. Dies gilt in vergleichbarer Weise für Drittmittelanträge im Rahmen eines Initialisierungs- oder Postdoc-Stipendiums.
- Kosten für den Zugang zu Fachliteratur (z.B. Fernleihgebühren, Bibliothekszugang) sowie in begründeten Fällen für den Erwerb von Spezialliteratur
 - Bei Kosten für Spezialliteratur ist dem Erstattungsantrag eine Bestätigung der/des Betreuer*in bzw. des/der Ansprechpartner*in beizufügen.

Sachkosten können nur erstattet werden, wenn aus den eingereichten Unterlagen (Nachweisen) eindeutig hervorgeht, für welche konkrete Leistung bzw. welches konkrete Produkt die Kosten aufgewendet wurden.

Zu den erstattungsfähigen forschungsbezogenen Reisekosten zählen insbesondere:

- Reisekosten im Rahmen der Datenerhebung und Literaturarbeit (z.B. Interview- und Archivreisen)
- Reisekosten für Forschungsaufenthalte
- Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen (Fachtagungen, Workshops und Konferenzen) mit eigenem, aktiven Beitrag (u.a. Vortrag, Posterpräsentation, Moderation)
 - Dem Erstattungsantrag ist eine Bestätigung bzw. ein Nachweis über die aktive Teilnahme beizufügen.
- Reisekosten für Veranstaltungen, die bis zu drei Monate nach Ablauf des Stipendiums besucht werden (mit aktivem Beitrag): Erstattungsfähig sind die Kosten nur, wenn sie innerhalb des Förderzeitraums angefallen sind. Nach Ablauf der Förderzeit verauslagte Kosten können nicht erstattet werden.
 - Melden Sie entsprechenden Bedarf bitte noch vor Ablauf des Förderzeitraums bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung an.

- Reisekosten für den Besuch von Veranstaltungen ohne eigenen (aktiven) Beitrag können nur im begründeten Ausnahmefall erstattet werden.
 - Reichen Sie bitte einen entsprechenden Antrag mind. 6 Wochen vor geplantem Reisebeginn bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung ein.

Sind Reisen mit höherem Kostenaufwand oder Auslandsreisen geplant, ist das Servicebüro vorab darüber zu informieren.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt prinzipiell in Anlehnung an die Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

Dazu zählen u.a.:

- Erstattungsfähig sind Teilnahmegebühren, Fahrkosten ab dem Dienstort (i.d.R. Erfurt) sowie Übernachtungskosten gem. sog. Städteкатalog.
- Alle Anträge auf Erstattung von Reisekosten müssen spätestens drei Monate nach Durchführung der Reise bei der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung eingereicht werden.

Bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall ist das Servicebüro zu kontaktieren.

Nicht erstattungsfähig sind u.a. Kosten für:

- Büroausstattung (z.B. PC, Laptop, Tablet, Drucker, Büromöbel)
- Büroverbrauchsmaterialien (z.B. Schreibwarenartikel, Druckerpatronen)
- Beiträge für Mitgliedschaften in Fachverbänden
- Rechnungen und Gebühren der Universität Erfurt (z.B. Promotionsgebühren)
- Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und der Universität Erfurt sowie zu betreuenden Hochschullehrer/innen
- Tagegeld, Kosten für Verpflegung und für kulturelle Rahmenveranstaltungen, beispielsweise im Kontext von Fachveranstaltungen
- Reisekosten/Teilnahmegebühren für Workshops zu Schlüsselkompetenzen oder für Fort- und Weiterbildungen

Wann und wie kann die Erstattung von Forschungskosten beantragt werden?

Anträge auf Erstattung der von Ihnen im laufenden Jahr verauslagten forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten können unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten im Rahmen eines Stipendiums“ jederzeit im Servicebüro der Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung persönlich oder per Post eingereicht werden.

Es wird darum gebeten, Anträge auf Kostenerstattung bis spätestens zum 8. Dezember eines jeden Jahres einzureichen (Haushaltsschluss). Nach diesem Stichtag eingegangene Anträge können nicht bearbeitet und somit die entstandenen Kosten nicht erstattet werden. Kosten, die nach dem Stichtag entstehen, können im darauffolgenden Jahr geltend gemacht werden.

Die gebündelte Beantragung von angefallenen Kosten ist ausdrücklich erwünscht.

Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigefügt werden?

- ausgefüllter und unterschriebener Formantrag in Papierform („Antrag auf Erstattung von forschungsbezogenen Sach- und Reisekosten im Rahmen eines Stipendiums“)
- Originalrechnung(en) (z.B. Rechnungen, Fahrkarten)
- Zahlungsnachweis(e) (z.B. Quittungen, Kontoauszüge)
- Teilnahmebestätigung(en) oder vergleichbare Nachweise bei Veranstaltungsteilnahmen und Reisen (z.B. Einladung, Veranstaltungsprogramm, Auszüge aus der Korrespondenz)

Kontakt

Stabsstelle Forschung und Nachwuchsförderung
Angela Hanske | Tel.: +49 (0)361 737-5040
nachwuchsfoerderung@uni-erfurt.de